

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Internat der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ ist das Internat der Landesberufsschulen der Stadt Neumünster (folgend „Internat“ genannt) – Stand 2019-02-21

1. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge/Anmeldungen über die mietweise Überlassung von Internatszimmern der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ (folgend „Internat“ genannt) zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen vom Internat für die Landesberufsschüler/innen oder Umschüler/innen oder Praktikant/innen (folgend „Schüler“ genannt). Der Begriff „Internatsanmeldung“ (folgend auch „Anmeldung“ genannt) umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Aufnahme-, Übernachtungs-, Zimmervertrag.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer und Räumlichkeiten, die Nutzung der überlassenen Zimmer zu anderen als zum Zweck des Internats oder sonstigen anderen Zwecken, privaten Einladungen und die Nutzung von Betriebsflächen außerhalb des Zweckes des Aufenthaltes im Internat bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Internats und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Schüler nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen der anmeldenden Firmen, Betriebe, Unternehmen, Behörden (folgend „Firmen“ genannt), Privatpersonen oder Schülern (folgend „Schüler“ genannt), finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
4. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat der Stadt Neumünster ist in ihrer gültigen Fassung Gegenstand dieser AGB. Das Dokument steht auf unserer Homepage als Downloadbereit.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch den Eingang der schriftlichen Anmeldung der Firmen/des Schülers durch das Internat zustande. Dem Internat steht es frei, die Anmeldung in Textform zu bestätigen.

2. Die Anmeldung im Internat hat vorzugsweise über unsere Homepage „www.kiek-in-nms.de“ zu erfolgen.
 3. Für die schriftliche Anmeldung in Papierform ist nur die Vorlage „Anmeldung im Internat der Stadt Neumünster“ zu nutzen. Das Dokument steht auf unserer Homepage als Downloadbereit.
 4. Die in der Anmeldung genannte Rechnungsanschrift der Firma/des Schülers ist bindend und wird Seitens des Internats als Kostenstelle anerkannt. Bei einer Umfirmierung durch eine falsch übermittelte Rechnungsanschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 erhoben.
 5. Ein tatsächlicher Anspruch auf Angabe einer relevanten Bestellnummer seitens der anmeldenden Firma ist im Rahmen der Rechnungsstellung nicht gegeben.
 6. Vertragspartner sind das Internat und die Firma/der Schüler. Hat ein Dritter für die Firma bestellt, haftet er dem Internat gegenüber zusammen mit der Firma als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Aufnahmevertrag, sofern dem Internat eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
 7. Die Firma/der Schüler ist verpflichtet, das Internat unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, sofern die Inanspruchnahme der Internatsleistung geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Internats in der Öffentlichkeit zu gefährden.
 8. Alle Ansprüche gegen das Internat verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungskürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Internats beruhen.
- ### 3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Internat der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ ist das Internat der Landesberufsschulen der Stadt Neumünster (folgend „Internat“ genannt) – Stand 2019-02-21

1. Im Rahmen der vorgehaltenen Bettenanzahl von 120 ist das Internat verpflichtet, die von der Firma/dem Schüler gebuchten Betten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
 2. Die Firma/der Schüler ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und für die von ihm in Anspruch genommenen, weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Internats zu zahlen. Dies gilt auch für von der Firma direkt oder über das Internat beauftragte Leistungen Dritter, deren Vergütung vom Internat verauslagt wird.
 3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat der Stadt Neumünster im Kiek in. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
 4. Das Internat kann seine Zustimmung zu einer von der Firma gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Betten, der Leistung des Internates oder der Aufenthaltsdauer des Schülers davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Internats angemessen erhöht.
 5. Bei einer Nichtanreise des Schülers nach einer Anmeldung wird die volle Arbeitswoche berechnet.
 6. Bei einem kurzfristigen Storno, ab Mittwoch vor dem Anreisetag, wird durch die Bereitstellung der Verpflegung und des Zimmers die volle erste Arbeitswoche berechnet. Eine Berechnung erfolgt nicht, wenn das Internatszimmer anderweitig belegt werden kann. Die Nachweispflicht der Folgebelegung liegt bei der Firma/dem Schüler.
 7. Rechnungen des Internats ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Internat kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit von der Firma oder von dem Schüler verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Internat berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Internat bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
 8. Eine Kürzung des Rechnungsbetrages erfolgt nur auf Grund einer Kürzung der Anwesenheitstage bei der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitbescheinigung, einer betrieblichen Freistellung oder bei Todesfall.
 9. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat die Firma/der Schüler Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 an das Internat zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht der Firma/dem Schüler frei.
 10. Die Firma/der Schüler kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Internats aufrechnen oder verrechnen.
 11. Im gesamten Haus und insbesondere in den Zimmern ist das Rauchen nicht gestattet; dies gilt auch für so genannte E-Zigaretten. Sollte festgestellt werden, dass trotzdem in einem Internatszimmer geraucht wurde, werden die entstandenen Kosten für den Mehraufwand der Reinigung (erweiterte Grundreinigung und/oder besondere Aufwendungen für die Entfernung des Nikotingeruchs) und gegebenenfalls den Umsatzausfall durch das erforderliche langfristige Lüften (Sperrung des Zimmer für einen Tag/mehrere Tage) dem Verursacher/der Verursacherin in Rechnung gestellt. Erfahrungsgemäß ist mit Kosten von mindestens EUR 150,00 zu rechnen; dieser Betrag darf auf Basis dieser AGB auch pauschal und ohne Einzelnachweis entstandener Kosten in Rechnung gestellt werden. Wird zudem durch Rauchen im Haus über die Brandmeldeanlage (z. B. Rauchmelder) ein Feueralarm ausgelöst, sind auch die Kosten für die Fehlalarmierung der Feuerwehr zu tragen.
 12. Die Betten sind bei Abreise abzuziehen und die Bettwäsche in die bereitgestellten Wäschewagen zu verbringen. Bei Nichtleitung wird ein Pauschalbetrag von EUR 10,00. Dieser Betrag darf auf Basis dieser AGB auch pauschal und ohne Einzelnachweis entstandener Kosten in Rechnung gestellt werden.
4. Rücktritt des Kunden
(Abbestellung, Stornierung)/
Nichtinanspruchnahme der
Leistungen des Internates (No Show)
1. Ein Rücktritt der Firma/des Schülers von dem mit dem Internat geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht in der Benutzungs- und Entgeltordnung ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Internat der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes so-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Internat der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ ist das Internat der Landesberufsschulen der Stadt Neumünster (folgend „Internat“ genannt) – Stand 2019-02-21

- wie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
2. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbart, kann die Firma/der Schüler bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Internates auszulösen. Das Rücktrittsrecht der Firma/des Schülers erlischt, wenn er es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Internat in Textform ausübt.
 3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmt das Internat einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Internat den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Internat hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, kann das Internat die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Die Firma/der Schüler ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens die vertraglich vereinbarten Preise der benutzungs- und Entgeltordnung zu zahlen. Ihr/Ihm steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
 4. **Rücktritt des Internats**
 1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass die Firma/der Schüler bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Internat bis zu diesem Zeitpunkt seinerseits berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Firmen/Schüler nach den vertraglich gebuchten Internatszimmern vorliegen und die Firma/der Schüler auf Rückfrage des Internats mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und die Firma/der Schüler auf Rückfrage des Internats mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Anmeldung bereit ist.
 2. Ferner ist das Internat berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere
 - falls ein Verstoß gegen die Hausordnung des oder dies AGB des Internats vorliegt;
 - wenn höhere Gewalt oder andere vom Internat nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - wenn Internatsleistungen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen angemeldet wurden. Vertragswesentlich können die Identität der Firma/des Schülers, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein;
 - wenn das Internat begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Internatsleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Internates in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies einem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Internates zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Klausel 1 Nr. 2 vorliegt;
 - eine vereinbarte oder gemäß obiger Klausel 3 Nrn. 7 und/oder 9 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Internat gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wurde.
 3. Nicht genehmigte andere Zwecke als der des Aufenthaltes im Internat, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen sowie nicht angesprochene Treffen und Versammlungen kann das Internat unterbinden bzw. abbrechen.
 4. Der berechtigte Rücktritt des Internates oder die Unterbindung einer nicht genehmigten Veranstaltung gemäß obiger Nr. 3 begründet keinen Anspruch der Firma/des Schülers auf Schadensersatz.
 5. Sollte bei einem Rücktritt nach obiger Nr. 2 ein Schadensersatzanspruch des Internates gegen den Kunden bestehen, so kann das Internat den Anspruch pauschalieren. Klausel 4 Nr. 3 Sätze 3 bis 5 gelten in diesem Fall entsprechend.
 5. **Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe**
 1. Die Firma/der Schüler erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern das nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
 2. Internatszimmer stehen dem Schüler für die Anreise bis montags 18:00 Uhr zur Verfügung. Die Firma/der Schüler hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Internat der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ ist das Internat der Landesberufsschulen der Stadt Neumünster (folgend „Internat“ genannt) – Stand 2019-02-21

- vereinbart oder das betreffende Zimmer vorausbezahlt wurde, hat das Internat das Recht, gebuchte Bett sonntags nach 22:00 Uhr und montags nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass die Firma/der Schüler hieraus einen Anspruch gegen das Internat herleiten kann. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer spätestens um 08:00 Uhr geräumt und besenrein zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Internat aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung des vollen Entgelts in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche der Firma/des Schülers werden hierdurch nicht begründet. Ihr/Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Internat kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
 4. Das Mitführen und die Benutzung von nicht geprüften elektronischen Geräten (zum Beispiel Wasserkochern, Herdplatten, Kühlboxen usw.) ist nicht gestattet. Geprüfte Geräte dürfen nur nach Rücksprache mit dem Internat mitgeführt und betrieben werden.
- ### 6. Haftung des Internats
1. Das Internat haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche der Firmen/der Schüler auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Internat die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Internats beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Internats beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung die Firma/der Schüler vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Internats steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Internats auftreten, wird das Internat bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge der Firma/des Schülers bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Schüler ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in diesen AGB nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Schüler verpflichtet, das Internat rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
 2. Bei eingebrachten Sachen haftet das Internat dem Schüler nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn der Schaden von dem Schüler, einem seiner Begleiter, durch die Beschaffenheit der Sache oder durch höhere Gewalt verursacht wurde.
 3. Für eine Einlagerung von persönlichen Gegenständen im Kofferraum übernimmt das Internat keine Haftung.
 4. Zurückgebliebene Sachen des Schülers werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Schülers nachgesandt. Das Internat bewahrt die Sachen sechs Monate auf. Bei einem erkennbaren Wert wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen das Fundbüro informiert. Für die Haftung des Internats gelten vorstehende Nr. 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.
 5. Wird dem Schüler ein Stellplatz auf dem Betriebsgelände auch gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Internats besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Internatsgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Internat nur nach Maßgabe vorstehender Nr. 1 Sätze 1 bis 5. Etwaige Schäden sind dem Internat unverzüglich anzuzeigen.
 6. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Schüler werden mit Sorgfalt behandelt. Das Internat übernimmt die Zustellung und Aufbewahrung (bei Warensendungen jedoch nur nach vorheriger Absprache).
- ### 7. Schlussbestimmungen
1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch die Firma und/oder den Schüler sind unwirksam.
 2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des Internats.
 3. Im kaufmännischen Verkehr ist – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ausschließlicher Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Internats. Das Internat kann die Firma/den Schüler nach seiner Wahl oder am Sitz des der Firma/des Schülers

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Internat der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ ist das Internat der Landesberufsschulen der Stadt Neumünster (folgend „Internat“ genannt) – Stand 2019-02-21

verklagen. Das Gleiche gilt jeweils, sofern die Firma/der Kunde die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Gültig ist jeweils die auf unserer Homepage „www.kiek-in-nms.de“ veröffentlichte Version der AGB.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (salvatorische Klausel).

Kiek in!
Anstalt öffentlichen Rechts
der Stadt Neumünster

- Jugendherberge
- Veranstaltungszentrum und Hostel
- Internat der Landesberufsschulen
- Volkshochschule

Gartenstraße 32, D 24534 Neumünster
Telefon: 04321 41996-0
Telefax: 04321 41996-99
E-Mail: info@kiek-in-nms.de
Internet: <http://www.kiek-in-nms.de>

Anstalt des öffentlichen Rechts,
Amtsgericht Kiel HRA 5744 KI